



**Vermittlungsvertrag über die Abgabe von  
organischen Nährstoffträgern**

Zwischen:

Name  
Strasse Nr.  
PLZ Ort

--nachfolgend "Abgeber" --

und dem

Maschinenring Diepholz/Sulingen e.V.  
Registrier-Nr. bei der LWK Niedersachsen 03012  
Galtener Str. 20  
27232 Sulingen  
Tel.: 04271 945-400

--nachfolgend "Vermittler"--

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages ist die Abgabe sowie die Vermittlung und Verteilung von organischen Nährstoffträgern an einen Dritten, im Folgenden – Abnehmer – genannt.

Zwischen den vertragsschließenden Parteien wird der nachstehende Vertrag als verpflichtende Erklärung geschlossen:

**Grundlage dieses Vertrages ist die uneingeschränkte Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung über die überbetriebliche Verwertung organischer Nährstoffträger in Niedersachsen festgelegten Regelungen für Vermittler und Verteiler.**

§ 1

Der Abgeber ist Mitglied im MR Diepholz/Sulingen e.V. Der Vermittler betreut landwirtschaftliche Betriebe und versichert, dass diese Mitgliedsbetriebe (Abnehmer) über freie Flächen, die zur Düngung mit organischen Nährstoffträgern geeignet sind, verfügen. Hiervon werden dem Abgeber ausreichend Flächen für die **Abgabe von XXX m<sup>3</sup> XXX-mist / -gülle/ Gärrest (entsprechen XXXX kg N, XXXX kg P, XXXX kg K)** zur Verfügung gestellt. Die Nährstoffe werden dem Abnehmer nur im Rahmen des dem Vermittler angebotenen Nährstoffbedarfes vermittelt.

## § 2

Der Abgeber verpflichtet sich, jährlich die Nährstoffe in der in § 1 festgesetzten Menge, stets jedoch in Übereinstimmung bestehender Gesetze und Verordnungen, zu liefern. Die Lieferung erfolgt zum Zeitpunkt der Düngung an die Pflanze. Die Transport- und Ausbringungstechniken werden über den Maschinenring Diepholz-Sulingen e. V. vermittelt, eingesetzt und abgerechnet. Die Kosten hierfür werden nach Aufwand berechnet und werden vom Abgeber getragen. Durch die ordnungsgemäße Erstellung und Dokumentation der Lieferscheine entstehen für den Abgeber anteilige Kosten von XXX €/m<sup>3</sup> und Jahr. **Die Dokumentation aller in diesem Vertrag festgeschriebenen Mengen ist ein verpflichtender Bestandteil.**

## § 3

Der Abgeber übernimmt die Gewähr, dass die abzugebenden Nährstoffe entsprechend den beim Vermittler einzureichenden Belegen zur Verfügung gestellt werden. Er versichert weiter, dass diese Nährstoffe seuchenhygienisch unbedenklich sind und keinerlei Fremdstoffe enthalten. Im Falle eines Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Abgeber, einen eingetretenen Schaden zu ersetzen.

## § 4

Der Vertrag tritt **mit Wirkung zum TT.MM.JJJJ** in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragszeit von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

## § 5

Wenn durch Umstände, die der Abgeber oder der Vermittler nicht zu vertreten haben (§323 BGB), weniger Gärsubstrat als vereinbart geliefert oder abgenommen wird, verringert sich die Nachweisfläche (§1) entsprechend.

## § 6

Die Tätigkeit des Vermittlers erstreckt sich auf die Vermittlung von Flächen, die Organisation des Transportes und der Ausbringung sowie auf die Erstellung, Kontrolle und Verwaltung der Lieferscheine.

Der Vermittler verpflichtet sich, für den abgebenden und den aufnehmenden Betrieb durch Erstellung eines qualifizierten Flächennachweises nachzuweisen, dass die in § 1 vereinbarte Nährstoffmenge nach guter fachlicher Praxis ordnungsgemäß verwertet werden kann.

Der Vermittler haftet im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7

Bei Erlass neuer oder der Änderung bestehender Gesetze und Verordnungen ist der Vertrag entsprechend anzupassen.

Abgeber und Vermittler sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages ausgestellten Lieferscheine den jeweils zuständigen Behörden und Düngehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwertung der organischen Nährstoffträger auf Verlagen vorzulegen sind. Sie willigen hiermit vor den Hintergrund datenschutzrechtlicher Regelungen ein, dass die Lieferscheindaten den zuständigen Behörden für ihre gesetzlichen Aufgaben und den in der Rahmenvereinbarung genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden dürfen.

## § 8

Beim Wechsel des Vermittlers und die Abgabe von organischen Nährstoffträgern an andere Vermittler oder Aufnehmer erfolgt eine unverzügliche Mitteilung an den o. g. Vermittler.

## § 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sulingen, den 17.02.2022

\_\_\_\_\_  
Abgeber

\_\_\_\_\_  
Vermittler